

## Erläuterungen zur Novelle der COVID-19-EinreiseV

### Allgemeines:

Mit der vorliegenden Novelle wird die generelle Ausnahme vom Geltungsbereich der Verordnung für Pendler gestrichen und eine eigene Ausnahmebestimmung für Pendler geschaffen. Dies vor dem Hintergrund der in vielen Staaten bereits aufgetretenen Virusmutationen.

Die Einreise aus nicht in Anlage A genannten Staaten oder Gebieten wird verschärft. Zudem wird dem rechtlichen Status von UK seit dem 1.1.2021 Rechnung getragen.

### Zu den einzelnen Änderungen:

#### Zu § 2:

Im nunmehrigen Abs. 1 wird festgelegt, dass bei Inanspruchnahme der Ausnahme für Pendler (§ 6a) die Gültigkeit 7 Tage ab dem Zeitpunkt der Probennahme beträgt.

In § 2 wird eine zusätzliche Möglichkeit aufgenommen, neben dem ärztlichen Zeugnis auch ein in Österreich ausgestelltes Testergebnis bei der Einreise zuzulassen, welches zumindest die festgelegten Kriterien erfüllt. Diese Mindestkriterien sind notwendig, um einen reibungslosen Vollzug sicherstellen zu können und gleichzeitig die Problematik der Fälschungssicherheit mitzuerfassen. Dazu ist in Abs. 2 Z 5 vorgesehen, dass die in Österreich ausgestellten Testergebnisse von der den Test durchführenden Person zu unterzeichnen und mit einem Stempel der Institution zu versehen sind (auch z.B. elektronische Signatur iSd Signaturgesetzes) oder alternativ ein Bar- bzw. QR-Code zur Verifizierung der Richtigkeit des Ergebnisses angebracht wird; die dahinter hinterlegten Daten sollten die Initialen der getesteten Person, das Geburtsjahr sowie die Gültigkeitsdauer umfassen.

In Österreich werden derzeit die Kapazitäten für ein niederschwelliges Testangebot ausgebaut, dieses soll für alle Personen, die in Österreich wohnhaft sind oder sich zu Studien- oder Arbeitszwecken in Österreich aufhalten – und damit auch z.B. von ausländischen Berufspendlern mit Arbeitsort in Österreich – genutzt werden können.

Angemerkt wird, dass – sofern Gratistestangebote (wie z.B. bei Teststraßen oder betrieblichen Testungen) angenommen werden – es zu keiner Kostentragung durch die getestete Person kommt.

#### Zur Abschnittsüberschrift des 2. Abschnitts und den §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 4 Z 2 und 3:

In diesen Bestimmungen wird jeweils das Vereinigte Königreich gestrichen.

#### Zu § 4 Abs. 2:

Aufgrund des vermehrten Auftretens von Virusmutationen wird die Einreise aus nicht in Anlage A genannten Staaten dahingehend geändert, dass bereits bei der Einreise ein ärztliches Zeugnis bzw. ein Testergebnis gemäß § 2 vorliegen muss. Zusätzlich ist die Quarantäne nach den bisherigen Vorgaben anzutreten. Kann das ärztliche Zeugnis bzw. das Testergebnis nicht vorgewiesen werden, ist unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach der Einreise, eine Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 nachzuholen. Zu beachten ist, dass der Test binnen 24 Stunden nicht die quarantänebeendende Testung frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise ersetzen kann. „Selbsttests“ dürfen dafür nicht herangezogen werden.

Zudem ist nunmehr vorgesehen, dass das negative Testergebnis dem Kontrollorgan bei einer etwaigen Kontrolle vorzuweisen ist. Eine Kontrolle kann überall an Ort und Stelle geschehen; also z.B. auch im Rahmen einer Verkehrskontrolle, etc.

#### Zu § 4 Abs. 3:

Es wird nunmehr auch hier ein die Kriterien des § 2 Abs. 2 erfüllendes österreichisches Testergebnis dem ärztlichen Zeugnis gleichgestellt. Zudem wird ebenfalls festgehalten, dass das negative Testergebnis dem Kontrollorgan (eine Kontrolle kann überall an Ort und Stelle erfolgen) vorzuweisen ist. Damit wird klargestellt, dass „Selbsttests“ dafür nicht herangezogen werden können.

Zu § 5 Abs. 4 Z 5a:

Hierbei handelt es sich um eine Regelung für „Bestandsbriten“, die noch über keinen Aufenthaltstitel verfügen, aber einen solchen gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen) beantragt haben.

Zu § 6a:

Es wird eine eigene Ausnahmebestimmung für Pendler geschaffen. Diese sollen nunmehr nur mit einem ärztlichen Zeugnis oder einem Testergebnis gemäß § 2 einreisen können. Kann dieses nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach der Einreise ein molekularbiologischer Test oder Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen. Die Registrierung hat bei jeder Änderung der Daten zu erfolgen; wenn keine Änderung der Daten damit einhergeht, hat eine Neuregistrierung jedenfalls nach 7 Tagen (abweichende Gültigkeitsdauer des ärztlichen Zeugnisses bzw. des Testergebnisses für Pendler) zu erfolgen. Eine Änderung der Daten liegt auch dann vor, wenn z.B. bei der Einreise am Montag kein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis vorgewiesen werden kann, bei der nächsten Einreise am Freitag allerdings eines vorliegt, da diesfalls ein anderes Feld im PTC auszuwählen ist. Für den Fall, dass in Ausnahmefällen das Formular E oder F in Papierform vorgelegt wird anstelle der elektronischen Registrierung im PTC-System, wäre das Original bei der Kontrolle abzugeben, es sollte aber für die weiteren Grenzübertritte eine Kopie zur Vorlage mitgeführt werden. Da bereits in § 2a normiert ist, dass die Papiervariante nur in Ausnahmefällen vorkommen soll, wenn es technisch nicht möglich ist, sollte dies nicht häufig der Fall sein. Auch wird die Glaubhaftmachung des Vorliegens der Ausnahme normiert.

Zu § 8:

Die drei (Z 2, 3 und 4) Ziffern hinsichtlich der Pendlereigenschaft werden gestrichen, da nunmehr eine eigene Ausnahme in § 6a geschaffen wird. Zudem ist eine generelle Ausnahme vom Geltungsbereich aus epidemiologischer Sicht derzeit zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung von Infektionen nicht möglich. Die nachfolgenden Ziffern werden numerisch nachgezogen.

Zu § 9:

Es erfolgt eine legistische Klarstellung. Die Glaubhaftmachung bei beruflichen Gründen kann z. B. durch Bestätigungen des Arbeitgebers, Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, Terminbestätigung eines Vorstellungsgespräches, etc. erfolgen; jedenfalls wird dabei auch eine zeitliche Komponente bei der Glaubhaftmachung zu berücksichtigen sein, z.B. kein mehrwöchiger Aufenthalt, wenn der Termin nur für 3 Tage angesetzt ist. Derartige Bestätigungen sollten den Zeitpunkt des Termins bzw. die Dauer des Termins beinhalten oder bei einem Neuantritt den Beginn des Arbeits-/Dienstverhältnisses.

Zu § 14:

§ 9 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, die anderen Bestimmungen der Novelle treten mit 10. Februar 2021 in Kraft.

§ 2 Abs. 7 Z 5 soll erst ab 28. Februar gelten, um die dafür notwendigen Anpassungen, insbesondere bezüglich EDV-technischer Vorgaben oder aber auch um den Prozess hinsichtlich Stempel und Unterschrift umzugestalten, implementieren zu können.

Zu den Anlagen:

Von der Liste der Anlage A wird das Land Japan gestrichen, da dieses aus epidemiologischer Sicht nicht mehr die Kriterien erfüllt.

In den Anlagen E und F (Registrierungsformular) werden die Aufnahme der Ausnahme des § 6a sowie die geänderten Vorgaben der Einreise gemäß § 4 Abs. 2 vorgesehen.